

Einwohnergemeinde Bönigen

GEMEINDEPOLIZEIREGLEMENT

gültig ab 1. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis Gemeindepolizeireglement

Abgabe von Fundsachen	Art.	10
Abmeldung	Art.	74
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	Art.	34
Andere bewilligungspflichtige Gewerbe	Art.	68
Anmeldung Ausländerinnen und Ausländer	Art.	71
Anmeldung durch Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber	Art.	72
Anmeldung Schweizerinnen und Schweizer	Art.	70
Anstand und Sitte	Art.	20
Aufbewahrung und Verwertung von Gegenständen	Art.	11
Aufgaben	Art.	3
Auskunftspflicht	Art.	75
Aussen- und Strassenreklame (Änderung vom 07.06.2013)	Art.	64
Ausweispflicht	Art.	8

Befugnisse	Art.	83
Benützung der öffentlichen Strasse, Plätze und öffentlichen Anlagen (Gemeingebrauch)	Art.	24

Camping	Art.	31
---------	------	----

Datenschutz	Art.	12
-------------	------	----

Epidemische Krankheiten in Schulen	Art.	57
------------------------------------	------	----

Feuerwerk	Art.	19
Flurpolizei	Art.	40

Gastgewerbe	Art.	60
Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten	Art.	52
Gebühren	Art.	37

Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	Art.	25
Gewerbe-, Industrie- und Baulärm	Art.	47
Grundsatz Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	Art.	38
Grundsatz Gesundheitswesen	Art.	55
Grundsätze des Naturschutzes	Art.	43
Grundsätze des polizeilichen Handelns	Art.	6
Grundsätze des Umweltschutzes	Art.	42
Grundsätze Tierhaltung und Tierschutz	Art.	76
Grundsätzliche zeitliche Beschränkungen des Bau- und Gewerbelärms	Art.	46
Handel, Gewerbe, Arbeit sowie Betriebe und Anlagen	Art.	61
Herrenlose Waffen und Munitionen	Art.	18
Himmelsscheinwerfer	Art.	53
Hunde	Art.	41
Hundehaltung	Art.	78

Inkrafttreten	Art.	89
---------------	------	----

Kinder, Jugendliche	Art.	87
Kontrolle der Hunde, Hundetaxe	Art.	77

Landwirtschaft	Art.	48
Lärmbekämpfung	Art.	45
Laseranlagen	Art.	54
Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte	Art.	50
Lotterien und Tombolas	Art.	66
Luftreinhaltung und Gewässerschutz	Art.	44

Märkte	Art.	62
Massnahme bei der Gefährdung von Personen durch Tiere oder bei Verstößen gegen die Tierschutzgesetzgebung	Art.	79
Massnahmen beim Verbot der Tierhaltung	Art.	80
Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	Art.	85
Meldepflicht	Art.	69
Meldung von Änderungen	Art.	73

Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	Art	9
Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang	Art.	7

Rechtsmittel	Art.	88
Rettungseinrichtungen	Art.	36
Ruhe an öffentlichen Feiertagen	Art.	21

Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	Art.	28
Sammlungen	Art.	29
Schiessen	Art.	14
Schülerverkehrsdienst	Art.	32
Schutz der Persönlichen und privater Rechten	Art.	13
Schutz von Kulturen	Art.	39
Seuchen und Epidemien	Art.	56
Sicherheit bei Baustellen	Art.	22
Sicherung von Bodenöffnungen	Art.	23
Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien	Art	51
Spielapparate und übriges Glücksspiel	Art.	67
Strafbestimmungen	Art.	86

Taxiwesen	Art.	30
Tierkadaver	Art.	81
Tierseuchen	Art.	58
Tragen von Schusswaffen	Art.	15

Umzüge, Demonstrationen	Art.	26
Unerlaubter Waffenbesitz, gefährliche Gegenstände, Verhinderung von Straftaten	Art.	16

Verbot von Veranstaltungen	Art.	27
----------------------------	------	----

Vereinbarungen Gerichtspolizei	Art.	82
Verkehrsbeschränkungen	Art.	33
Verstöße gegen die Sprengstoffgesetzgebung	Art.	17
Vertrag mit Dritten	Art.	5
Vollzug und Kontrolle	Art.	84

Waffen und Sprengstoffe	Art.	65
Waren- und Dienstleistungsautomaten	Art.	63
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	Art.	35
Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten	Art.	49
Wohnungshygiene	Art.	59

Zusammenarbeit	Art.	4
Zuständigkeit (Änderung vom 07.06.2013)	Art.	2
Zweck	Art.	1

Die Einwohnergemeinde Bönigen erlässt gestützt auf

- a) die Gemeindeordnung der Gemeinde Bönigen vom 01. Juni 2001;
- b) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998¹;
- c) das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997²

folgendes

GEMEINDEPOLIZEIREGLEMENT

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum, die Verhinderung verbotener Umwelteinwirkungen und die Regelung der Wahrnehmung von gewerbepolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeinde Bönigen.
- ² Die Gemeindepolizeibehörde kann Aufgaben im Bereich der Vollzugs- und Gerichtspolizei übernehmen. Diese Aufgaben werden in einem separaten Vertrag aufgeführt.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Dieser delegiert die gemeindepolizeilichen Aufgaben an die Sicherheitskommission (Änderung vom 07.06.2013).
- ² Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus.

Art. 3 Aufgaben

- ¹ Die Gemeindepolizei nimmt die ihr vom Polizeigesetz vom 8. Juni 1997³ zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei wahr (Art. 1 und Art. 9 ff. Polizeigesetz).

¹ BSG 170.11

² BSG 551.1

³ BSG 551.1

Abkürzungen: BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

SR = Systematische Rechtssammlung Bund

- ² Vorbehalten bleiben die vertraglich übertragenen Aufgaben von der oder an die Kantonspolizei (Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 12 Polizeigesetz) oder von bzw. an Dritte sowie der Beizug der Kantonspolizei nach Artikel 12 Absatz 1 des Polizeigesetzes.

Art. 4 Zusammenarbeit

- ¹ Die Gemeindepolizei arbeitet mit den Polizeibehörden des Kantons und anderer Gemeinden, ausnahmsweise mit jenen des Bundes, zusammen (Art. 14 Polizeigesetz).
- ² Bei Zuständigkeitskonflikten zwischen der Gemeindepolizei und der Kantonspolizei in den Bereichen der Sicherheits- und der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe zugunsten der Gemeindebehörden entscheidet die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter (Art. 13 Polizeigesetz).

Art. 5 Vertrag mit Dritten

Die Einwohnergemeinde Bönigen, handelnd durch den Gemeinderat Bönigen, kann Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeindepolizei mit entsprechendem Vertrag bzw. entsprechender Vereinbarung an die Kantonspolizei oder Dritte übertragen. Die übertragenen Aufgaben bilden Bestandteil der gemeindepolizeilichen Aufgaben und ergänzen Artikel 3.

Art. 6 Grundsätze des polizeilichen Handelns

Die für die Gemeindepolizei massgebenden Grundsätze des polizeilichen Handelns richten sich nach den Artikeln 21 bis 25 des Polizeigesetzes.

Art. 7 Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang

Die Gemeindepolizei ergreift im Rahmen ihrer Aufgaben wo nötig polizeiliche Massnahmen und übt polizeilichen Zwang aus. Es gelten dabei die Bestimmungen von Artikel 26 ff. des Polizeigesetzes.

Art. 8 Ausweispflicht

- ¹ Die Organe der Gemeindepolizei haben sich in zivil unaufgefordert auszuweisen.
- ² Uniformierte Polizeiangehörige haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Art. 9 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

- ¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
- ² Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.

Art. 10 Abgabe von Fundsachen

Gefundene Sachen, die der Eigentümerin oder dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

Art. 11 Aufbewahrung und Verwertung von Gegenständen

- ¹ Im Sinne von Artikel 40 des Polizeigesetzes sichergestellte, eingesammelte und aufgefundene Gegenstände werden von der Gemeinde an einem geeigneten Ort aufbewahrt,

bis sie der Eigentümerin oder dem Eigentümer zurückerstattet werden können oder von der zuständigen Behörde beschlagnahmt oder eingezogen werden.

- ² Kann die rechtmässige Eigentümerin oder der rechtmässige Eigentümer nicht festgestellt werden, so können die Fundgegenstände nach Ablauf von einem Jahr von der Gemeinde verwertet werden. Eine frühere Verwertung ist möglich, wenn die Fundsache einen kostspieligen Unterhalt erfordert oder raschem Verderben ausgesetzt ist. Der Steigerungserlös tritt an die Stelle der Sache.
- ³ Die Gemeindepolizei ist zuständig für die Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen (Art. 721 Abs. 2 ZGB¹ in Verbindung mit Art. 5 EG ZGB²).
- ⁴ Der Eigentumserwerb an der Fundsache richtet sich nach den Vorschriften von Artikel 722 ZGB.

Art. 12 Datenschutz

Das Bearbeiten und die Verwendung von Personendaten durch die Polizei richtet sich nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde sowie nach den Artikel 49 bis Artikel 53 des Polizeigesetzes.

2. Schutz von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 13 Schutz der Persönlichkeit und privater Rechte

- ¹ Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in Ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.
- ² Der Schutz privater Rechte obliegt der Gemeindepolizeibehörde im Rahmen von Artikel 1 Absatz 2 des Polizeigesetzes.

Art. 14 Schiessen

- ¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.
- ² Schiessübungen mit Waffen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)³ sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.
- ³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder eine Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
- ⁴ Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Art. 15 Tragen von Schusswaffen

- ¹ Das Tragen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der Öffentlichkeit ist nur mit einer Waffentragbewilligung gestattet (Art. 27 WG).

¹ SR 210

² BSG 211.1

³ SR 514.54

- ² Die Waffentragbewilligung ist vom Inhaber mitzuführen und der Gemeindepolizei auf Verlangen vorzuweisen.
- ³ Waffen, die ohne entsprechende Waffentragbewilligung getragen werden, werden von der Gemeindepolizei sichergestellt und unverzüglich der für die Beschlagnahmung zuständigen Behörde übergeben.

Art. 16 Unerlaubter Waffenbesitz, gefährliche Gegenstände, Verhinderung von Straftaten

- ¹ Die Gemeindepolizei stellt Waffen sicher, welche sich in unerlaubtem Besitz befinden (Art. 31 Abs. 1 Bst. b WG), oder wenn eine unmittelbare Gefahr der missbräuchlichen Verwendung droht.
- ² Die Gemeindepolizei übergibt sichergestellte Waffen unverzüglich der für die Beschlagnahmung zuständigen Behörde.
- ³ An besonderen Anlässen, insbesondere bei öffentlichen Anlässen mit grossem Publikumsaufmarsch, kann die Gemeindepolizei gefährliche Gegenstände, die geeignet sind, Personen an Leib und Leben zu gefährden, sicherstellen. Die sichergestellten Gegenstände sind den Berechtigten nach dem Anlass zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt Artikel 11 dieses Reglements.

Art. 17 Verstösse gegen die Sprengstoffgesetzgebung

- ¹ Die Gemeindepolizei meldet Verstösse gegen das Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)¹ unverzüglich der zuständigen Behörde und trifft gegebenenfalls die notwendigen Sofortmassnahmen zum Schutz von Personen, Tieren und Sachen.
- ² Aufgefundene Sprengmittel sind der Polizei zu melden. Die Gemeindepolizei meldet den Fund unverzüglich dem Polizeikommando des Kantons Bern, Verwaltungspolizei, welches die weiteren Massnahmen veranlasst.

Art. 18 Herrenlose Waffen und Munition

- ¹ Herrenlose beziehungsweise aufgefundene Waffen und Munition und jene, an denen die berechtigte Person ihr Eigentum aufgeben will, können der Gemeindepolizei oder dem Polizeikommando des Kantons Bern, Verwaltungspolizei, gebührenfrei abgegeben werden.
- ² Die Gemeindepolizei übergibt abgegebene Waffen und Munition dem Polizeikommando des Kantons Bern, Verwaltungspolizei.

Art. 19 Feuerwerk

- ¹ Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.
- ² Zum Abbrennen von Feuerwerk nach 22.00 Uhr bedarf es einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde. Ausgenommen sind der 1. August und Silvester.

¹ SR 941.41

Art. 20 Anstand und Sitte

Vorführungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden, sind verboten. Im speziellen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts (Jugendschutz, Strafgesetz- und Gewerbebesetzung).

Art. 21 Ruhe an öffentlichen Feiertagen

- ¹ An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Arbeiten und Verrichtungen untersagt, die Lärm verursachen, religiöse Feierlichkeiten stören oder den Sonntagsfrieden gefährden.
- ² Ausnahmen vom Verbot gemäss Artikel 3 des kantonalen Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen¹ kann die Gemeindepolizei bewilligen (Art. 7 des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen).

Art. 22 Sicherheit bei Baustellen

- ¹ Die Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit auf Baustellen und deren Umgebung ist Sache der Baupolizeibehörde. Die Gemeindepolizei meldet der Baupolizeibehörde festgestellte Verstösse gegen die Baugesetzgebung und schreitet ein, wenn Gefahr im Verzug ist, namentlich bei einer Gefährdung von Personen oder Sachen im Bereich des öffentlichen Raumes.
- ² Im weiteren gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

Art. 23 Sicherung von Bodenöffnungen

Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Jauchegruben etc. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben. Öffentlich zugängliche Teiche sind mittels Abschränkungen oder Hinweistafeln angemessen zu sichern.

3. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Art. 24 Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze und öffentlichen Anlagen (Gemeingebrauch)

- ¹ Die Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Grünflächen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet (Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen²).
- ² Jede Person muss sich so verhalten, dass sie andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strassen und Plätze weder behindert noch gefährdet oder durch Lärm belästigt.
- ³ Die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benützer oder die Benützerin und dessen allfällige Auftraggeberin oder Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von der Verursacherin oder vom Verursacher vor-

¹ BSG 555.1

² BSG 732.11

zunehmen. Tierhalterinnen und Tierhalter gelten als Verursacher, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentliche Sachen beschmutzen.

Art. 25 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

Art. 26 Umzüge, Demonstrationen

- ¹ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.
- ² Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Veranstaltung sowie der dazu benützten Verkehrswege und der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters einzureichen. In wichtigen Fällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher Interessen oder bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann von der Wahrung der Frist Umgang genommen werden.
- ³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassenverkehrs Rücksicht zu nehmen.
- ⁴ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Art. 27 Verbot von Veranstaltungen

Die Gemeindepolizei kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 28 Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen

- ¹ Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.
- ² Die Verteilung von anderen Drucksachen, insbesondere von Gratiszeitungen, auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei, sofern ein Fall des gesteigerten Gemeingebrauchs vorliegt.

Art. 29 Sammlungen

- ¹ Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindepolizei, sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.
- ² Ebenfalls einer solchen Bewilligung bedarf, wer für Geld oder Naturalien für persönliche Zwecke bettelt, sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.

Art. 30 Taxiwesen

- ¹ Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Gemeindebehörde.
- ² Die öffentlichen Taxistandplätze werden behördlich bestimmt.

Art. 31 Camping

- ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von der Gemeindepolizei bezeichneten Stellen gestattet. Das Aufstellen von Wohnwagen ist gebührenpflichtig.
- ² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.
- ³ Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- ⁴ Der Campingbetrieb richtet sich nach dem Campingreglement.
- ⁵ Die Vorschriften über das Campingwesen gelten auch für Fahrende.

Art. 32 Schülerverkehrsdienst

- ¹ Die Gemeinde kann einen Schülerverkehrsdienst betreiben. Die Verkehrslotsen müssen über eine angemessene Ausbildung verfügen, welche durch die Gemeindepolizei sicherzustellen ist.
- ² Den Anweisungen der Verkehrslotsen ist Folge zu leisten.

Art. 33 Verkehrsbeschränkungen

- ¹ Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle etc.) kann die Gemeindepolizei vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen etc. anordnen.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 11. Januar 1978 (Strassenpolizeiverordnung)¹.

Art. 34 Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

- ¹ Fahrzeuge, welche über keine vorschriftsgemässen Kontrollschilder verfügen, dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizei Ausnahmen bewilligen.
- ² Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

Art. 35 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

- ¹ Ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder oder sonst auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Gemeindepolizei wegschaffen lassen, sofern die Besitzerin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.
- ² Die Besitzerin beziehungsweise der Besitzer oder die Halterin beziehungsweise der Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.
- ³ Im übrigen gelten die Vorschriften von Artikel 11 dieses Reglements.

¹ BSG 761.151

Art. 36 Rettungseinrichtungen

- ¹ Der Missbrauch und die Beschädigung von Rettungseinrichtungen bei öffentlichen Gewässern ist verboten. Die Benützung ist sofort der Gemeindepolizei zu melden.
- ² Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.
- ³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 37 Gebühren

Die Gebühren für in diesem Abschnitt aufgeführte Bewilligungen (gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung) und für durchgeführte Massnahmen der Gemeindepolizei richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

4. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 38 Grundsatz

Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

Art. 39 Schutz von Kulturen

- ¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.
- ² Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Art. 40 Flurpolizei

- ¹ Die Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer oder die Bewirtschafterinnen beziehungsweise Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders lästigen und gefährlichen Unkräuter zu bekämpfen. Die Gemeindepolizei bestimmt, ob und welche Pflanzen bekämpft werden müssen.
- ² Die Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer oder die Bewirtschafterinnen beziehungsweise Bewirtschafter von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen haben auf die angrenzenden Landwirtschaftszonen in bezug auf die Verbreitung von Schädlingspflanzen und anderen schädlichen Organismen gebührend Rücksicht zu nehmen.
- ³ Es ist verboten, Schädlingspflanzen abreifen zu lassen.
- ⁴ Unterlässt die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer oder die Besitzerin beziehungsweise der Besitzer die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Mahnung durch die Gemeindepolizei, so kann diese die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen.
- ⁵ Aus Gründen des Umweltschutzes ist bei der Bekämpfung von Schädlingspflanzen nach Möglichkeit mechanisch vorzugehen.

Art. 41 Hunde

1 ... (aufgehoben am 07.06.2013)

2 ... (aufgehoben am 07.06.2013)

5. Umweltschutz und Naturschutz

Art. 42 Grundsätze des Umweltschutzes

- 1 Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.
- 2 Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.
- 3 Vorbehalten bleiben in jedem Falle die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umweltschutz und Lärmschutz.

Art. 43 Grundsätze des Naturschutzes

- 1 Zur Verhütung und Beseitigung von Beeinträchtigungen und Zerstörungen von geschützten und schutzwürdigen Lebensräumen oder geschützten Pflanzen- und Tierarten arbeitet die Gemeindepolizei mit der kantonalen Jagd-, Fischerei- und Naturschutzaufsicht zusammen.
- 2 Die Durchsetzung der Schutzbestimmungen betreffend geschützte Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung sowie die Umsetzung von Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit Gemeindebewilligungen ist Aufgabe der Gemeindepolizei.
- 3 Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Naturschutz.

Art. 44 Luftreinhaltung und Gewässerschutz

- 1 Die Durchsetzung der Vorschriften über die Luftreinhaltung sowie über den Schutz der Gewässer, im Sinne von Auflagen und Weisungen in Zusammenhang mit Bewilligungen oder Verfügungen und dergleichen, ist Aufgabe der Gemeindepolizei.
- 2 Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Umweltschutz und den Gewässerschutz.

Art. 45 Lärmbekämpfung

- 1 Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.
- 2 Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.
- 3 In dringenden Fällen kann die Gemeindepolizei Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

- ⁴ Die Gemeindepolizei ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen oder zu beurteilen oder durch eine Fachinstanz messen oder beurteilen zu lassen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher oder der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet oder als übermässig beurteilt wird. In den anderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.
- ⁵ Die Gemeindepolizei kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.
- ⁶ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Umwelt- und Lärmschutz.

Art. 46 Grundsätzliche zeitliche Beschränkungen des Bau- und Gewerbelärms

- ¹ Von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten.
- ² Die Gemeindepolizei kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt entsprechende Schutzmassnahmen vor. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

Art. 47 Gewerbe-, Industrie- und Baulärm

- ¹ Der Gewerbe-, Industrie- und Baulärm ist dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend einzudämmen.
- ² Der Lärm von Kompressoren, Pressluftschlämmern, Pumpen und anderen besonders lärmintensiven Baumaschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen.
- ³ Die Baumaschinen sind mit Schallschutzhüllen einzukleiden. Müssen sie während längerer Zeit eingesetzt werden, so ist die Umgebung der Baustelle mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen.
- ⁴ Für Rammarbeiten ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen, die mit besonderen Auflagen versehen werden kann.

Art. 48 Landwirtschaft

- ¹ Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und andere Emissionen möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung zu entsprechen.
- ² Stationäre Anlagen wie Heubelüftungen, Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden usw. dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung übermässigen Lärms verhindern. Die Bestimmungen der Umweltschutz- und der Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.
- ³ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen und sich in Wohngebieten befinden oder an solche angrenzen, bedürfen einer Bewilligung durch die Gemeindepolizeibehörde. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Umweltschutz- und Baugesetzgebung.

Art. 49 Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten

- ¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten innerhalb und aus-

serhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie die Nachbarinnen und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

- ² Ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.
- ³ Der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten ist von Montag bis Freitag, ab 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr verboten. Am Samstag ist der Betrieb ab 17.00 Uhr und am Sonntag und an allgemeinen Feiertagen generell verboten.

Art. 50 Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

- ¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist untersagt.
- ² Die Gemeindepolizei kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk-, Bauplatz etc.) stören. Alarmanlagen und Sprengsignale sind von diesem Verbot ausgenommen.

Art. 51 Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien

- ¹ Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarinnen und Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden.
- ² Die Gemeindepolizei kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 52 Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten

- ¹ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten, falls Dritte durch den Lärm belästigt werden.
- ² Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe gebührend Rücksicht zu nehmen.
- ³ Massgebend sind insbesondere die Vorschriften des Bau- und Planungsrechts sowie der eidgenössischen Lärmschutzbestimmungen.

Art. 53 Himmelsscheinwerfer

- ¹ Der Betrieb von Himmelsscheinwerfern untersteht der Bewilligungspflicht durch die Gemeindepolizei am Ort des Betriebes.
- ² Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.

Art. 54 Laseranlagen

- ¹ Der Betrieb von Laseranlagen, welche zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt am Ort des Betriebes. Im weiteren gelten die Vorschriften der Verordnung über den Schutz

des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung)¹.

- ² Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.

6. Gesundheitswesen

Art. 55 Grundsatz

Die Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in der Gemeinde obliegt der Gemeindepolizei.

Art. 56 Seuchen und Epidemien

Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien ist umgehend das Kantonsarztamt zu informieren. Die Gemeindepolizei vollzieht, soweit erforderlich, die vom Kantonsarztamt angeordneten Massnahmen.

Art. 57 Epidemische Krankheiten in Schulen

Bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit in Schulen oder entsprechender Gefahr erteilt das Kantonsarztamt der Schulärztin oder dem Schularzt die notwendigen fachlichen Anweisungen. Die Gemeindepolizei leistet, soweit notwendig, Vollzugshilfe.

Art. 58 Tierseuchen

- ¹ Die Gemeindepolizei unterstützt die tierseuchenpolizeilichen Organe in ihrer Tätigkeit und leistet die notwendige Vollzugshilfe (Art. 8 der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999²).
- ² Die Gemeindepolizei meldet Fälle von Tierseuchen unverzüglich dem kantonalen Veterinärndienst oder der amtlichen Tierärztin beziehungsweise dem amtlichen Tierarzt des Amtsbezirks.

Art. 59 Wohnungshygiene

- ¹ Wohnungen, Geschäftsräume und deren Umgebung sind gemäss den Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung (insbesondere Art. 62 ff. der Bauverordnung³) so zu unterhalten, dass die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Benützerinnen und Benützer sowie ihrer Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet wird.
- ² Die Gemeindepolizei ist befugt, Kontrollen durchzuführen und die zur Behebung von Missständen erforderlichen Vorkehren zu treffen.
- ³ Bei Zweifeln über die zu treffenden Massnahmen ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sowie das Kantonsarztamt zu benachrichtigen.

¹ SR 814.49

² BSG 916.51

³ BSG 721.1

- ⁴ Für die sanitären und hygienischen Verhältnisse auf Baustellen gelten die Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung.

7. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 60 Gastgewerbe

- ¹ Die verantwortliche Person eines Gastgewerbebetriebes hat in ihrem Lokal für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Miteinbezogen werden alle Lärmemissionen, welche durch die Nutzung der Anlage verursacht werden, beispielsweise auf öffentlichen Vorplätzen, zugeordneten Parkplätzen usw. (Sekundärlärm).
- ² Die Gemeindepolizei ist befugt, einen Gastgewerbebetrieb unter den Voraussetzungen von Artikel 39 des Polizeigesetzes jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.
- ³ Werden Ruhe und Ordnung durch einen Gastgewerbebetrieb gestört oder unmittelbar gefährdet, so können die Bewilligungsbehörde oder die Kontrollorgane die vorläufige Schliessung des Betriebes verfügen. Bei einer Schliessung durch die Kontrollorgane ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- ⁴ Die Gäste sind durch die für den Betrieb verantwortliche Person rechtzeitig auf die Polizeistunde aufmerksam zu machen.
- ⁵ Spiele um Geld oder Geldeswert, bei welchen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt, sind in Gastgewerbebetrieben verboten (Art. 17 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993¹).
- ⁶ Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn die verantwortliche Person annehmen darf, dass sie durch die gesetzlichen Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebs ermächtigt sind (Art. 26 Gastgewerbegesetz). Die Abgabe und der Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler sowie gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten (Art. 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz).
- ⁷ Die Bestimmungen der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 61 Handel, Gewerbe, Arbeit sowie Betriebe und Anlagen

Die Gemeindepolizei überwacht die vom Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über den Handel, das Gewerbe, die Arbeit sowie über Betriebe und Anlagen im Rahmen des jeweiligen gesetzlichen Auftrags und vollzieht die Anordnungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion und des zuständigen Regierungsstatthalteramtes. Feststellungen über Unzulänglichkeiten sind dem zuständigen Regierungsstatthalteramt zu melden. Zudem führt sie ein Verzeichnis aller Betriebe und Unternehmungen auf dem Gemeindegebiet (Art. 14 des Gesetzes über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG))².

¹ BSG 935.11

² BSG 832.01

Art. 62 Märkte

- ¹ Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrerinnen und Marktfahrer, Strassenverkäuferinnen und Strassenverkäufer erfolgt durch die Gemeindepolizei im Rahmen der Bewilligungserteilung über den gesteigerten Gemeingebrauch oder die Sondernutzung.
- ² Die Bestimmungen des Marktreglements bleiben vorbehalten.

Art. 63 Waren- und Dienstleistungsautomaten

Der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten im Bereich von öffentlichen Strassen und Plätzen ist bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der Verordnung über Waren- und Dienstleistungsautomaten vom 19. Mai 1993 (Automatenverordnung)¹.

Art. 64 Aussen- und Strassenreklame

- ¹ Die gemäss Verordnung vom 17. November 1999 über die Aussen- und Strassenreklame zuständige Stelle erteilt Bewilligungen für aussen- und Strassenreklamen² (Änderung vom 07.06.2013).
- ² Benötigt das Reklamevorhaben zudem eine Baubewilligung, so gilt die Baubewilligung als Reklamebewilligung. Diesfalls ist die Baubewilligungsbehörde für die Erteilung der Bewilligung zuständig.
- ³ Die Gemeindepolizei entfernt Plakate und Reklamen, welche ohne Bewilligung oder unbefugt angebracht worden sind, und erstattet gegebenenfalls Anzeige.

Art. 65 Waffen und Sprengstoffe

- ¹ Gesuche um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins, einer Waffenhandelsbewilligung oder einer Waffentragbewilligung von Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde sind auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den erforderlichen Beilagen bei der Gemeindepolizei einzureichen (Art. 2, 4 und 8 der Verordnung vom 28. April 1999 über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts; kantonale Waffenverordnung, KWV³). Die Gemeindepolizei leitet die obgenannten Gesuche dem zuständigen Regierungsstatthalteramt weiter.
- ² Gesuche um Erteilung einer Verkaufsbewilligung für explosionsgefährliche Stoffe sind auf dem dafür vorgesehenen Formular unter Beilage eines Zentralstrafregisterauszugs bei der Gemeindepolizei der geschäftlichen Niederlassung einzureichen. Diese begutachtet das Gesuch und überprüft, ob der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über die vorgeschriebenen Lager- beziehungsweise Verkaufsräume verfügt und leitet die Gesuche mit ihrer Stellungnahme an das zuständige Regierungsstatthalteramt weiter (Art. 3 der Verordnung vom 2. September 1980 zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe⁴).

Art. 66 Lotterien und Tombolas

- ¹ Die Gemeindeschreiberei nimmt Gesuche um Lotterien nach eidgenössischem oder kantonalen Recht entgegen, wenn

¹ BSG 817.015

² BSG 722.51

³ BSG 943.511.1

⁴ BSG 943.521

- a die Lotterie mit einer Veranstaltung verbunden ist, welche in der Gemeinde Bönigen durchgeführt wird oder,
 - b in den übrigen Fällen, wenn die gesuchstellende Organisation ihren Sitz in der Gemeinde Bönigen hat.
- ² Die Gemeindeschreiberei übergibt die Gesuchsunterlagen zusammen mit ihrem Mitbericht dem zuständigen Regierungsstatthalteramt.
- ³ Die Bewilligungsbehörde kann die Mitwirkung einer oder eines Angestellten der Gemeindeverwaltung bei der Ausgabe der Gewinne vorschreiben und die Gemeindepolizei mit der Kontrolle der Lotterie, insbesondere der Ziehung, beauftragen, wobei die Gemeindepolizei bei Verstössen gegen die Lotteriegesetzgebung Anzeige gemäss Artikel 31 f. des Lotteriegesetzes erstattet und dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern angezeigte Widerhandlungen meldet.
- ⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993¹ und der kantonalen Lotterieverordnung vom 26. Januar 1994².

Art. 67 Spielapparate und übriges Glücksspiel

- ¹ Die Gemeindepolizei überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken³ und der dazugehörigen Verordnung⁴ sowie der darauf basierenden kantonalen Vollzugsvorschriften (Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)⁵ und der Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995⁶) auf ihrem Gemeindegebiet.
- ² Widerhandlungen gegen die Spielbankengesetzgebung sind unverzüglich dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern zu melden.

Art. 68 Andere bewilligungspflichtige Gewerbe

Gesuche für andere bewilligungspflichtige Gewerbe sind vorbehältlich anderslautender bundesrechtlicher oder kantonaler Vorschriften am Betriebsort oder mangels eines solchen, am Wohnort der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bei der Gemeindepolizei einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an die Bewilligungsbehörde weiter, falls sie nicht selber für deren Beurteilung zuständig ist.

8. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 69 Meldepflicht

- ¹ Die Meldepflichten für Schweizerbürgerinnen und -bürger, Ausländerinnen und Ausländer sowie Logisgeberinnen und Logisgeber richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

¹ BSG 935.52

² BSG 935.520

³ SR 935.52

⁴ SR 935.521

⁵ BSG 930.1

⁶ BSG 935.551

- ² Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung vorgeschriebene Gästekontrolle. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Art. 70 Anmeldung Schweizerinnen und Schweizer

Schweizerinnen und Schweizer, die in die Gemeinde ziehen, um sich niederzulassen oder sich vorübergehend, jedoch länger als 3 Monate aufzuhalten, haben sich innert 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften (Heimatausweis oder Heimatschein) zu hinterlegen.

Art. 71 Anmeldung Ausländerinnen und Ausländer

- ¹ Ausländerinnen und Ausländer, die zwecks Aufenthalt oder Wohnsitznahme in die Gemeinde ziehen, haben sich vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, spätestens aber innert acht Tagen nach dem Grenzübertritt, persönlich bei der Fremdenkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften vorzulegen.
- ² Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem, heimatlichen Ausweisschriften, die nicht zur Übersiedlung oder zu Erwerbszwecken in die Gemeinde einziehen, haben sich zur Regelung ihres Aufenthaltsverhältnisses vor Ablauf des dritten Monates ihrer Anwesenheit in der Schweiz beziehungsweise vor Verfall eines allfälligen Visums, persönlich bei der Fremdenkontrolle zu melden.
- ³ Ausländerinnen und Ausländer ohne gültige, heimatliche Ausweisschriften haben sich in jedem Fall innert 8 Tagen nach dem Grenzübertritt persönlich bei der Fremdenkontrolle zu melden.
- ⁴ Ausländerinnen und Ausländer, die von einer anderen Gemeinde der Schweiz zuziehen, haben sich innert 8 Tagen anzumelden.

Art. 72 Anmeldung durch Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber

Für die rechtzeitige Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern ist ausser den Einziehenden auch verantwortlich, wer diesen entgeltlich oder unentgeltlich eine Unterkunft gewährt.

Art. 73 Meldung von Änderungen

- ¹ Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind innert 14 Tagen der Einwohner- beziehungsweise Fremdenkontrolle zu melden.
- ² Todesfälle sind innert 2 Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden. Stirbt eine Person an ihrem Wohnort, so kann der Tod bei dieser Gemeinde mündlich angezeigt werden, wenn sich in der Wohngemeinde kein Zivilstandsamt oder Zweigstelle befindet (Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über das Zivilstandswesen¹)

Art. 74 Abmeldung

Bei Beendigung des Aufenthaltes oder der Niederlassung hat sich die wegziehende Person spätestens am Tage des Wegzuges bei der Einwohner- beziehungsweise Fremdenkontrolle persönlich abzumelden.

¹ BSG 212.121

Art. 75 Auskunftspflicht

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Vermieterinnen und Vermieter, Logisgeberinnen und Logisgeber sind verpflichtet, der Gemeindepolizei bei ihren Nachforschungen Auskunft zu geben.

9. Tierhaltung und Tierschutz

Art. 76 Grundsätze

- ¹ Die Halterinnen und Halter von Tieren sind verpflichtet, diesen entsprechend den Geboten des Tierschutzes angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zukommen zu lassen.
- ² Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche, Dünste oder durch das Verhalten des Tieres belästigt wird und weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- ³ Vorbehalten bleiben in jedem Falle die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetzgebung.

Art. 77 Kontrolle der Hunde, Hundetaxe

- 1 ... (aufgehoben am 07.06.2013)
- 2 ... (aufgehoben am 07.06.2013)

Art. 78 Hundehaltung

- 1 ... (aufgehoben am 07.06.2013)
- 2 ... (aufgehoben am 07.06.2013)
- 3 ... (aufgehoben am 07.06.2013)
- 4 ... (aufgehoben am 07.06.2013)
- 5 ... (aufgehoben am 07.06.2013)
- 6 ... (aufgehoben am 07.06.2013)

Art. 79 Massnahmen bei der Gefährdung von Personen durch Tiere oder bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung

- ¹ Ein Tier kann von der Gemeindepolizei vorsorglich beschlagnahmt werden, wenn dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung oder zur Durchsetzung der Tierschutzvorschriften notwendig ist. Der kantonale Veterinärdsdienst ist unverzüglich zu orientieren.
- ² Das Halten eines Tieres kann von der Gemeindepolizei nach Anhörung des kantonalen Veterinärdsdienstes vorübergehend oder dauernd verboten werden, wenn das Tier zur Belästigung von Personen oder Tieren Anlass gibt oder Personen oder Tiere bedroht beziehungsweise verletzt.
- ³ Die Gemeindepolizei meldet Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung unverzüglich dem kantonalen Veterinärdsdienst und vollzieht wenn nötig die von ihm angeordneten Massnahmen.

Art. 80 Massnahmen beim Verbot der Tierhaltung

Muss das Halten eines Tieres gemäss Artikel 76 Absatz 2 hievoren verboten werden, so muss die Gemeindepolizei nach Absprache und im Einverständnis mit dem kantonalen Veterinärdsdienst das Tier auf Kosten der Halterin oder des Halters

- a in tierärztliche Kontrolle bringen lassen,
- b vorübergehend in einem Tierheim oder an einem anderen geeigneten Ort unterbringen,
- c veräussern lassen, wobei ein allfälliger Erlös mit den Unkosten verrechnet wird,
- d töten lassen, wenn andere Massnahmen gemäss Buchstaben a bis c hievoren ausgeschlossen sind.

Art. 81 Tierkadaver

Tierkadaver sind der ordentlichen Kadaverbeseitigung zuzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten der Halterin oder des Halters.

10. Gerichtspolizei

Art. 82 Vereinbarung

- ¹ Im Rahmen von Artikel 8 des Polizeigesetzes des Kantons Bern kann die Gemeinde Bönigen mit der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern eine Vereinbarung über die Übertragung der Kompetenz zur selbständigen Verfolgung von Delikten des kantonalen Strafrechts und von geeigneten Bereichen des Eidgenössischen Nebenstrafrechts an die Gemeindepolizei abschliessen.
- ² Die Vereinbarung kann zudem Bestimmungen zur Übernahme von einzelnen geeigneten Teilbereichen bei der Erfüllung der Aufgaben der übrigen gerichtlichen Polizei enthalten.
- ³ Für die genannten Bereiche gelten falls vorhanden zusätzlich die Bestimmungen der getroffenen Vereinbarung mit der Polizei- und Militärdirektion. Die Vereinbarung regelt ebenfalls die Fragen der finanziellen Abgeltung.

Art. 83 Befugnisse

Die Befugnisse der Gemeindepolizeibehörde für die Ausübung von gerichtspolizeilichen Aufgaben ergeben sich aus den Vereinbarungen mit Dritten sowie aus diesem Reglement.

11. Vollzugsbestimmungen

Art. 84 Vollzug und Kontrolle

- ¹ Die Gemeindepolizei sorgt für den Vollzug dieses Reglements.
- ² Die Angehörigen der Gemeindepolizei sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

12. Strafen und Massnahmen

Art. 85 Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

- ¹ Die Gemeindepolizei verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Gemeindepolizei die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- ² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
- ³ Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.
- ⁴ Die Gemeindepolizei kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 StGB androhen.

Art. 86 Strafbestimmungen (siehe Art. 58 ff Gemeindegesetz)

- ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Gemeindeorgane verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000.-- Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen der zuständigen Behörde werden mit Busse bis zu 2'000.-- Franken bestraft.
- ² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.
- ³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Art. 87 Kinder, Jugendliche

- ¹ Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung¹ Anwendung.
- ² Im übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen der Gastgewerbe- und der Schulgesetzgebung anwendbar.
- ³ In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.

Art. 88 Rechtsmittel

- ¹ Verfügungen der Gemeindepolizei können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.
- ² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Gemeindepolizei übermittelt diesfalls die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

¹ BSG 322.1, 322.11, 322.111, 322.120

- ³ Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Gemeindepolizei und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

Art. 89 Inkrafttreten

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften, insbesondere das Polizeireglement der Gemischten Gemeinde Bönigen vom 10. Juli 1980, aufgehoben.
- ² Das Gemeindepolizeireglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2003 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Bönigen

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
H. Nyffenegger	E. Röthlisberger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Gemeindepolizeireglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2003 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Interlaken vom 13. und 27. November 2003 publiziert.

Bönigen, 13. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber:

Änderung von Artikel 41, 77 und 78

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7. Juni 2013 in Artikel 7 des Hundetaxereglements und mit Inkrafttreten auf den 1. Juli 2013.

Änderung von Artikel 2 und 64

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7. Juni 2013 in Artikel 59 der Gemeindeordnung mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2014.